



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 14/16

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,

Bauwirtschaftliche Prüfung einer Sanierung

KURZFASSUNG

Die Station Ebene D-Süd des Pavillons 29 im Wilhelminenspital wurde vom September 2014 bis September 2015 einer Generalsanierung unterzogen, wobei positiv festgestellt wurde, dass diese innerhalb der ursprünglich freigegebenen Höhe der geschätzten Kosten abgewickelt werden konnte.

In den von der Planerin erstellten Leistungsverzeichnissen, die für den Umbau notwendig waren, gelangten je nach Gewerk bis zu 68 % der ausgeschriebenen Positionen nicht zur Ausführung. Wesentliche Bauleistungen wurden zum Teil nicht erfasst, weshalb sich diese letztlich in Mehrkostenforderungen der jeweiligen Auftragnehmenden wiederfanden.

Zu den Prüfungen der Mehrkostenforderungen war generell anzumerken, dass diese nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zu oberflächlich durchgeführt wurden und auch die Preisangemessenheitsprüfungen nicht nachvollziehbar aufbereitet waren. Die ordnungsgemäße Behandlung dieser Mehrkostenforderungen auf Basis der jeweiligen Hauptangebote wäre jedoch angebracht gewesen, da die Preise dieser Leistungen der insgesamt 23 Mehrkostenforderungen in der Höhe von rd. 146.000,-- EUR keinem Wettbewerb unterworfen waren.

Einige Aufmaßfeststellungen von Rechnungen der geprüften Gewerke waren für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlungen nicht geeignet, da in den Abrechnungsplänen zum Teil korrespondierende Maßangaben fehlten, keine Feldaufnahmen vorlagen und Aufmaßblätter keine entsprechenden Prüfungsvermerke aufwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte auch Fehlverrechnungen fest, die seitens der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund nach Möglichkeit von den Auftragnehmenden zurückgefordert werden sollten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand.....	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungsbefugnis.....	8
2. Projektbeschreibung	8
3. Projektorganisation	10
3.1 Projektsteuerung	10
3.2 Bauarbeitenkoordination.....	14
3.3 Architekturleistung	15
4. Behördenverfahren.....	18
5. Vergabeverfahren für die Bauleistungen	22
6. Leistungsverzeichnisse.....	24
7. Angebotsprüfung durch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	27
8. Prüfung von Mehrkostenforderungen	28
8.1 Vertragliche Grundlagen für die Prüfung von Mehrkostenforderungen.....	28
8.2 Übersicht über die Mehrkostenforderungen.....	29
8.3 Feststellungen zu den Mehrkostenforderungen.....	30
9. Abrechnung der Leistungen.....	31
9.1 Vertragliche Grundlagen	31
9.2 Feststellungen zur Form der Rechnungen.....	33
9.3 Feststellungen zu den Regiearbeiten	34
9.4 Feststellungen zu den Rechnungsprüfungen	37
10. Zusammenfassung der Empfehlungen	41
11. Resümee	47

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Pavillon 29	9
Tabelle 1: Angebotsergebnis Projektsteuerung	12
Tabelle 2: Angebotsergebnis Bauplanung	16
Tabelle 3: Übersicht über die wichtigsten Vergabeverfahren.....	22
Tabelle 4: Ausgeschriebene und abgerechnete Positionen.....	24
Tabelle 5: Kostenaufschlüsselung.....	26
Tabelle 6: Übersicht der Mehrkostenforderungen	30
Tabelle 7: Übersicht über die ausgeschriebenen und abgerechneten Regiestunden	35

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
Abs	Absatz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR.....	Euro
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.....	laut
m	Meter
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD BD - SR.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Sonderdrucksorte

Mio. EUR	Millionen Euro
mm	Millimeter
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
Pos.	Position
rd.	rund
s.....	siehe
SD	Sonderdrucksorte
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
u.U.....	unter Umständen
u.zw.	und zwar
USt	Umsatzsteuer
WD 307.....	Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen
WD 314.....	Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen
Wr. KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987
z.B	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Formblatt "Angebot" MD BD - SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Weiters werden "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt.

Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061 - *Preisermittlung für Bauleistungen* zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen: Formblatt K3 (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis), Formblatt K4 (Materialpreise), Formblatt K6 (Gerätepreise), Formblatt K7 (Preisermittlung).

Mengenvordersatz

Darunter wird jenes Ausmaß einer Position im Leistungsverzeichnis verstanden, das vom Ausschreibenden als wahrscheinlich zu erbringen eingestuft wird.

Regieleistung

Eine Leistung wird nach Regiepreisen vergütet, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, als Leistungsposition nicht so genau erfasst werden können, dass eine Kalkulation nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist. Sie werden nach tatsächlichem Stundenaufwand bzw. Materialaufwand abgerechnet.

WD 314 - Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen

Diese Vertragsbestimmungen sind allen Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Umbau der Station Ebene D-Süd des Pavillons 29 im Wilhelminenspital einer bauwirtschaftlichen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Kardiologie Ebene D-Süd der 3. Medizinischen Abteilung des Pavillons 29 im Wilhelminenspital wurde vom September 2014 bis September 2015 einer Generalsanierung unterzogen. Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Planungs- und Vergabeunterlagen sowie in die Bauabwicklung und in die Abrechnungen ausgewählter Leistungen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Planungsarbeiten ab dem Jahr 2014 bis zur Abrechnung sämtlicher Gewerke im Jahr 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Projektbeschreibung

Der Pavillon 29 (s. Abb. 1) wurde in den 1960er Jahren als freistehendes Objekt im nördlichen Teil am Areal des Wilhelminenspitals errichtet. Erschlossen wird der Pavillon über ein zentrales Stiegenhaus mit Liftgruppe, welches das Gebäude in einen nördli-

chen und südlichen Trakt unterteilt. Zusätzlich sind an den beiden Schmalseiten des Gebäudes Fluchtstiegenhäuser angeordnet.

Abbildung 1: Pavillon 29



Quelle: Krankenanstaltenverbund

Der Vorstand der 3. Medizinischen Abteilung hatte für die Bettenstation im gegenständlichen Pavillon mit Ende Februar 2012 einen Sanierungsantrag bei der Technischen Direktion des Wilhelminenspitals eingebracht. Der Antrag wurde damit begründet, dass sich die Station in einem desolaten baulichen Zustand befinde und einen nicht mehr zeitgemäßen Standard aufweise. Es standen nur eine zentral benutzbare Nassgruppe und drei Toilettenanlagen für die gesamte Station mit 28 Betten zur Verfügung. Die interne Stabsstelle Krankenhaushygiene bestätigte die Dringlichkeit einer zeitgemäßen Adaptierung.

Die Technische Direktion des Wilhelminenspitals erkannte ebenfalls die Notwendigkeit einer Generalsanierung dieser Station. Die technische Umsetzbarkeit wurde von ihr geprüft und die Errichtungskosten der Sanierung mit 2,20 Mio. EUR (dieser und alle folgenden Beträge ohne USt) geschätzt. Am 4. Dezember 2013 erfolgte die Projektge-

nehmung durch die Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes mit den genannten Kosten.

Ziel der Stationssanierung war, unter Berücksichtigung des erforderlichen Standards und unter weitgehender Schonung des Bestands eine moderne und weitestgehend barrierefreie Station mit der größtmöglichen Anzahl an verfügbaren Krankbetten zu errichten. Im Zuge der Sanierung wurden auch die Funktionsräume neu gruppiert und an die aktuellen Organisationsabläufe angepasst. Die berichtsgegenständliche Station wurde für die Dauer der Sanierung im April 2014 zwar in den Pavillon 27 verlegt, jedoch lag die besondere Herausforderung darin, dass die Umbaumaßnahmen unter Vollbetrieb der umliegenden Stationen erfolgen mussten.

3. Projektorganisation

Die Projektorganisation war in der Art aufgebaut, dass sowohl die Projektleitung als auch die Agenden der örtlichen Bauaufsicht durch die Mitarbeitenden der technischen Abteilung des Wilhelminenspitals wahrgenommen wurden. Zur Unterstützung der Projektleitung wurde eine externe Projektsteuerung beauftragt. Die Planung der baulichen Umbaumaßnahmen und die Planung der haustechnischen Belange wurden durch Externe umgesetzt. Die Tätigkeiten eines Baustellenkoordinators im Sinn des BauKG wurden durch den Krankenanstaltenverbund an die Projektsteuerung übertragen. Vom Stadtrechnungshof Wien wurde aufgrund des zeitlichen Rahmens der Einschau die Vergabe und Abrechnung der Planungsleistungen über die haustechnischen Belange ausgenommen.

3.1 Projektsteuerung

Aus den internen Vergaberichtlinien "Regelungen und Richtlinien zur Auftragsvergabe" der Technische Direktion des Wilhelminenspitals war zu entnehmen, dass für Dienstleistungsaufträge über 40.000,-- EUR die Durchführung einer Direktvergabe nicht zulässig war. Anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass die Grenze für Direktvergaben nach den Bestimmungen des BVergG 2006 100.000,-- EUR betrug. Die Vergabe der Leistungen der Projektsteuerung erfolgte ungeachtet der internen Rege-

lung auf Basis einer Direktvergabe, obwohl die Kosten für die Leistungen mit 60.000,-- EUR geschätzt wurden.

Die erforderliche interne Genehmigung für die Wahl dieser Vergabeverfahrensart sowie für die Auswahl von drei Unternehmen zur Angebotslegung erfolgte am 24. Jänner 2014. Im Vergabeakt fand sich keine Begründung für die Durchführung dieser Direktvergabe.

Für den Stadtrechnungshof Wien war aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar, dass das Angebot der Firma A bereits am 21. Jänner 2014 mit einer Gesamtsumme von 69.137,64 EUR erstellt wurde und am 23. Jänner 2014 im Krankenanstaltenverband vorlag. Warum die interne Genehmigung zur Durchführung der Direktvergabe mit einer Gesamtsumme von 60.000,-- EUR erst danach beantragt wurde, war nicht dokumentiert.

Die Honorarbemessungsgrundlage für die Angebotslegung der drei eingeladenen Unternehmen bildeten die vom Krankenanstaltenverband bekannt gegebenen geschätzten Errichtungskosten in der Höhe von 2,20 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des Leistungsbildes über die Anforderungen an die Projektsteuerung errechnete sich der Gesamtpreis der Honorarhöhe. Dieser Gesamtpreis war sodann innerhalb der Gesamtleistung nach einem vorgegebenen Aufteilungsschlüssel in Prozent auf die einzelnen Projektphasen gemäß den Vorgaben der Honorarordnung für die Projektsteuerung aufzuteilen. Die fünf Projektphasen waren die "Projektvorbereitung", die "Planung", die "Ausführungsvorbereitung", die "Ausführung" und der "Projektabschluss". Die so errechneten Teilsummen der einzelnen Projektphasen konnten durch Angaben von Aufschlägen bzw. Nachlässen durch die Bietenden entsprechend kalkulatorisch an die Komplexität des Projektes angepasst werden. Zusätzlich bestand bei Angebotslegung die Möglichkeit, Nebenkosten entweder bei der Höhe der angebotenen Aufschläge bzw. Nachlässe zu berücksichtigen oder diese gesondert anzubieten.

Die Angebotsöffnung der drei eingereichten Angebote zeigte nachstehendes Ergebnis:

Tabelle 1: Angebotsergebnis Projektsteuerung

Unternehmen	Datum des Angebotes	Nebenkosten in EUR	Gesamtpreis inkl. Nebenkosten in EUR
Firma A	21. Jänner 2014	nicht ausgewiesen	69.137,64
Firma B	27. Jänner 2014	2.313,63	60.154,27
Firma C	28. Jänner 2014	nicht ausgewiesen	75.463,95

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Tab. 1 ist ersichtlich, dass das Angebot der Firma B die Gesamtleistungen inkl. der gesondert ausgewiesenen Nebenkosten günstiger angeboten hatte, als die spätere Zuschlagsempfängerin (Firma A). Im Angebot der Firmen A und C waren die Nebenkosten nicht gesondert ausgewiesen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien hätte der Krankenanstaltenverbund die Berücksichtigung der Nebenkosten zumindest bei der Firma A auf etwaige Mehrkostenforderungen einer Aufklärung zuführen müssen.

Die Projektsteuerung war sowohl für die Planungs- als auch für die Ausführungsphase vorgesehen. Zu den Aufgaben der Projektsteuerung zählte u.a. die Erstellung eines entsprechenden Projekthandbuches, die Prüfung von Kostenschätzungen, die Erstellung eines projektbezogenen Zahlungsplanes, die Kostensteuerung sowie die Abstimmung der Grob- und Detailablaufplanung für die Bauleistungen.

Im zwei Seiten umfassenden Angebot der Firma A wurde die Projektlaufzeit mit zwölf Monaten angeboten. Warum der Krankenanstaltenverbund die von der Firma A angegebene Leistungsfrist bis Ende Jänner 2015 widerspruchslos zur Kenntnis genommen hatte, konnte aus den vorgelegten Vergabeunterlagen mangels Dokumentation nicht entnommen werden. In den beiden anderen Angeboten war eine Befristung der Projektlaufzeit nicht angegeben.

Für den Stadtrechnungshof Wien war die angebotene Vertragslaufzeit von zwölf Monaten im Angebot der Firma A nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, da der Krankenanstaltenverbund in dem von ihm erstellten Investitionsplan 2013 die Budgetausgaben für die Sanierungsmaßnahmen der Station in den Jahren 2014 und 2015 veranschlagt hatte. So war die budgetäre Aufteilung der Ausgaben für das Jahr 2014 mit 0,20 Mio. EUR und für das Jahr 2015 mit 2 Mio. EUR vorgesehen. Somit wäre für den Krankenanstal-

tenverbund erkennbar gewesen, dass die angebotenen Leistungen der Firma A nicht innerhalb des angebotenen Leistungszeitraums bis Jänner 2015 vollständig erbracht werden konnte.

Aus dem vorgelegten Vergabeakt war auch nicht ersichtlich, warum der Krankenanstaltenverbund mit der Firma B, die das billigste Angebot und ohne Befristung der Projektlaufzeit eingereicht hatte, kein Verhandlungsgespräch geführt hatte.

Durch eine Preisverhandlung mit der Firma A am 28. Jänner 2014 wurde der ursprünglich angebotene Gesamtpreis von 69.137,64 EUR auf einen Gesamtpreis in der Höhe von 60.000,-- EUR reduziert. Dieser verhandelte Gesamtpreis wurde darüber hinaus in monatlich gleichbleibende Pauschalraten auf die angebotene Vertragslaufzeit von zwölf Monaten aufgeteilt. Die Beauftragung der Leistungen an die Firma A erfolgte am 31. Jänner 2014 mit einer Leistungsfrist von zwölf Monaten, somit bis Ende Jänner 2015.

Für den Stadtrechnungshof Wien war die Abänderung der ursprünglich im Angebot der Firma A enthaltenen Vergütung der Leistungen in Prozent auf die einzelnen Projektphasen durch monatlich gleichbleibende Pauschalraten nicht nachvollziehbar. Unter Beibehaltung der angebotenen unterschiedlich hohen Vergütungen der fünf Projektphasen (Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss) wäre eine Vergütung entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung erfolgt. Es wäre eine vorzeitige Bezahlung für noch nicht erbrachte Leistungen auszuschließen gewesen. Als Beispiel wird vom Stadtrechnungshof Wien angeführt, dass der Vergütungsanspruch der Leistungen "Projektabschluss" erst nach tatsächlichem Ende des Projektes entstanden wäre, was durch die Abänderung auf eine monatliche gleichbleibende Pauschalratenzahlung nicht mehr gegeben war.

Die Überschreitung der angebotenen Projektdauer um elf Monate führte zur Legung von insgesamt zwei Mehrkostenforderungen durch die Firma A. In diesen Mehrkostenforderungen wurde die vereinbarte monatliche Pauschalrate des Hauptangebotes unter Hin-

zurechnung einer prozentuellen Indexanpassung für den Zeitraum der Leistungsfristverlängerung angeboten.

Zu den Prüfungen der beiden Mehrkostenforderungen war anzumerken, dass diese nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien vom Krankenanstaltenverbund zu oberflächlich durchgeführt wurden. Die Leistungen der einzelnen Projektphasen des Hauptangebotes wurden vom Krankenanstaltenverbund auch für die Verlängerung der Leistungsfrist in vollem Umfang anerkannt, obwohl die ursprünglichen dem Angebot zugrunde gelegten Gesamtkosten des Projektes nicht überschritten wurden. So war nicht nachvollziehbar, wieso die Leistungen für die Projektphasen der "Projektvorbereitung", der "Planung" und der "Ausführungsvorbereitung" für die Überschreitung der Projektdauer in voller Höhe anerkannt wurden. Unter Berücksichtigung des Planungsstandes und des Projektfortschrittes wären lediglich die Projektphasen der Bereiche "Ausführung" und "Projektabschluss" für die Vergütung der Überschreitung der Leistungsfrist heranzuziehen gewesen.

Durch die vollständige Anerkennung der Mehrkostenforderungen erhöhte sich die ursprünglich beauftragte Gesamtsumme der Firma A von 60.000,-- EUR auf rd. 116.000,-- EUR. Zudem wurde durch die Anerkennung der Mehrkostenforderungen die zulässige Höhe für Direktvergaben nach den Bestimmungen des BVergG 2006 (100.000,-- EUR) überschritten.

3.2 Bauarbeitenkoordination

Der Krankenanstaltenverbund hat die Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes in Form einer Direktvergabe vergeben. Für diese Leistungen wurde die o.a. Projektsteuerung, Firma A, aufgefordert, ein Angebot zu legen.

In den übergebenen Unterlagen fand sich eine Mehrkostenforderung über die Verlängerung der Leistungsfrist der "Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG". Die Verlängerung der angebotenen Leistungsfrist bis 17. August 2015 wurde auf Basis des Hauptangebotes unter Hinzurechnung einer Indexierung und eines angebotenen Nach-

lasses von 10 % mit 2.286,70 EUR angeboten und vom Krankenanstaltenverbund anerkannt.

Die Einschau in die Schlussrechnung zeigte, dass die Firma A die Leistungen des BauKG anstatt bis 17. August 2015 bis 18. September 2015 verrechnete. Festzustellen war, dass die Verrechnung der Leistungen für den Zeitraum vom 17. August 2015 bis 18. September 2015 ohne Legung einer Mehrkostenforderung erfolgte. Auch wurde der ursprüngliche Nachlass in der Höhe von 10 % nicht berücksichtigt.

Die Gesamtleistung der Tätigkeit gemäß BauKG wurde anstatt der ursprünglich beauftragten Gesamtsumme von 6.850,-- EUR mit rd. 9.780,-- EUR abgerechnet.

3.3 Architekturleistung

Für die Planung der baulichen Umbaumaßnahmen der berichtsgegenständlichen Station wurde eine Direktvergabe entsprechend dem Formblatt SD 33 "Verfahrensfestlegung" am 24. Jänner 2014 mit geschätzten Kosten in der Höhe von 90.000,-- EUR vom Krankenanstaltenverbund genehmigt. Es wurden fünf Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten neben dem Formblatt MD BD - SR 75 "Angebot" u.a. auch ein positionsweise gegliedertes Lang- und Kurztextverzeichnis mit genauer Beschreibung der zu erbringenden Leistungen. Entgegen der bereits genehmigten Direktvergabe war auf dem Formblatt MD BD - SR 75 als Art des Vergabeverfahrens die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens angegeben. In der Niederschrift zur Angebotsöffnung schien nochmals als Verfahrensart die Direktvergabe auf. In weiterer Folge wurde auf dem Formblatt SD 4 "Vergabegenehmigung" die Billigstbieterin nach Durchführung eines nicht offenen Verfahrens zur Beauftragung vorgeschlagen.

Es war daher vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass sich die Durchführung der beiden Verfahrensarten wesentlich in der Abwicklung unterscheidet. So stellen die beiden unterschiedlichen Verfahren beispielsweise unterschiedliche Ansprüche an die Leistungsbeschreibung, an die Einhaltung von Angebotsfristen, an die Durchführung der Angebotsöffnung, an die Prüfung der Angebote und an die Zuschlagserteilung.

Positiv war vom Stadtrechnungshof Wien zu vermerken, dass im Langtextverzeichnis die zu erbringenden Leistungen positionsweise genau beschrieben wurden. Damit war die Vergleichbarkeit der abgegebenen Angebote möglich.

Das Leistungsbild bestand im Wesentlichen aus zu erbringenden Planungsleistungen, wie z.B. der Einreich- Ausführungs- und Detailplanung. Gegenstand der Ausschreibung war auch die Ausarbeitung des Projektterminplanes und die Erstellung von Leistungsverzeichnissen samt dazugehörenden Massenermittlungen für die angeführten Gewerke der Bauleistungen. Ausgenommen war die Planung von Haustechnikleistungen mit den dazugehörenden Leistungsverzeichnissen und Massenermittlungen. Diese Leistungen wurden gesondert vergeben, waren von der Prüfung aber nicht umfasst.

Die Angebotsöffnung über die Architekturleistungen fand am 14. Februar 2014 statt und brachte nachstehendes Ergebnis:

Tabelle 2: Angebotsergebnis Bauplanung

Unternehmen	Gesamtpreis in EUR
Firma D	81.266,60
Firma E	88.232,76
Firma F	89.526,88
Firma G	125.495,00
Firma H	181.412,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch den Krankenanstaltenverbund und ergab bei der Firma H aufgrund eines Fehlers in einem Positionspreis eine Gesamtpreiskorrektur auf 138.662,-- EUR. Die restlichen Angebote wurden rechnerisch richtig befunden.

Am 19. Februar 2014 erfolgte die interne Vergabegenehmigung an die Firma D mit dem angebotenen Gesamtpreis von 81.266,60 EUR.

Am 25. Februar 2014 fand ein Aufklärungsgespräch mit der Firma D über die Kalkulation einzelner Preise statt. Aus dem diesbezüglichen Protokoll war zu entnehmen, dass einige Positionen einen ungewöhnlich niedrigen Positionspreis auswiesen. Diese Posi-

tionen waren im Protokoll mit der Anmerkung "Preisgestaltung wird seitens der Bieterin bestätigt" dokumentiert. Kalkulatorische Nachweise über die Zusammensetzung der Preise der genannten Positionen wurden nicht eingefordert.

In diesem Protokoll war auch angeführt, dass die detaillierten Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer *"in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan"* festgelegt werden.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, dass einerseits das Aufklärungsgespräch erst nach der Genehmigung der Beauftragung erfolgte, und andererseits keine entsprechenden kalkulatorischen Nachweise über die Zusammensetzung der festgestellten niedrigen Preise eingefordert wurden. Auch fanden sich keine entsprechenden Unterlagen über einvernehmlich festgelegte Termine.

Diese einvernehmlich festgelegten Termine wären von großer Bedeutung gewesen, da es - wie in weiterer Folge noch näher beschrieben wird - zu nicht unwesentlichen Bauzeitverzögerungen bei der Projektabwicklung gekommen ist. Durch diese Projektverzögerung kam es zu Mehrkostenforderungen von verschiedenen Firmen.

Im Zuge der Durchführung der Planungsleistungen wurden von der Firma D vier Mehrkostenforderungen gelegt, die sowohl dem Inhalt als auch der Höhe nach vom Krankenanstaltenverbund anerkannt wurden. Der Gesamtpreis erhöhte sich dadurch von 81.266,60 EUR auf 100.098,13 EUR.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zu den Prüfungen der Mehrkostenforderungen zeigte, dass einerseits der angebotene Nachlass in der Höhe von 3 % bei der Behandlung der Mehrkostenforderungen vom Krankenanstaltenverbund nicht berücksichtigt wurde. Andererseits wurden entgegen dem ursprünglichen Angebot zusätzliche "Nebenkosten" in der Höhe von 3 % ohne entsprechende Begründung anerkannt.

Weiters war in den übergebenen Unterlagen ein zusätzliches Angebot über die "Bestandsaufnahme-Brandschutzpläne" enthalten. Diese Leistung für die Erstellung eines

Brandschutzplanes für den Pavillon 29 wurde im Weg einer Direktvergabe in der Höhe von 31.106,-- EUR an die Firma D vergeben. Wie die Preisangemessenheit dieser Direktvergabe geprüft wurde, war mangels fehlender Preisnachweise nicht nachvollziehbar.

4. Behördenverfahren

Für die Ausstellung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den geplanten Stationsumbau war bei der Magistratsabteilung 37 und der Magistratsabteilung 40 um Bewilligung anzusuchen.

4.1 Der Krankenanstaltenverbund brachte Anfang August 2014 bei der Magistratsabteilung 37 eine Bauanzeige betreffend die geplanten Umbauarbeiten der Stationssanierung ein. Der Bauanzeige wurde die vollständige Einreichplanung mit den erforderlichen Beilagen (z.B. das Brandschutzkonzept und das Fluchtwegekonzept) angeschlossen.

Nach Abschluss der Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten übermittelte der Krankenanstaltenverbund Ende September 2015 die Fertigstellungsmeldung an die Magistratsabteilung 37. Somit wurde das baubehördliche Verfahren vom Krankenanstaltenverbund ordnungsgemäß abgewickelt.

4.2 Die Magistratsabteilung 40 ist als Behörde für Belange nach dem Wr. KAG und nach dem ASchG zuständig.

Die Magistratsabteilung 40 stellt auf Basis der o.a. gesetzlichen Bestimmungen für die Vornahme von Änderungen Bewilligungen aus, mit deren Bedingungen und Auflagen die geplanten Umbauten vorgenommen werden können. Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten ist die Inbetriebnahme bei der Magistratsabteilung 40 anzuzeigen.

4.3 Der Krankenanstaltenverbund teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass bereits vor dem gegenständlichen Stationsumbau die Erfahrung gemacht wurde, dass sich Behördenverfahren der Magistratsabteilung 40 sehr zeitaufwendig gestalten.

Um die beiden Behördenverfahren der Magistratsabteilung 40 zu beschleunigen, erfolgte auf Initiative des Krankenanstaltenverbundes bereits am 5. Mai 2014 eine Vorbesprechung der geplanten Maßnahmen mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat. Am 19. März 2014, 6. Juni 2014 und 10. Juli 2014 wurden diesbezügliche Vorbesprechungen mit der Magistratsabteilung 40 durchgeführt.

Am 16. September 2014 erfolgte durch den Krankenanstaltenverbund die offizielle Einreichung der geplanten Arbeiten bei der Magistratsabteilung 40. Eine diesbezügliche Ortsaugenscheinsverhandlung unter Beiziehung von Amtssachverständigen fand am 15. Dezember 2014 statt.

Die beiden Bescheide für die Änderung der Station nach dem Wr. KAG und nach dem ASchG wurden am 9. Mai 2016 von der Magistratsabteilung 40 ausgestellt.

4.4 Die Magistratsabteilung 40 teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die Zeitspanne für die Bescheidausstellungen von September 2014 bis Mai 2016 auf die erforderlichen Überarbeitungen der eingereichten Projektunterlagen durch die Planenden und die Bearbeitungen durch die Amtssachverständigen zurückzuführen war.

Die Magistratsabteilung 40 teilte dem Stadtrechnungshof Wien weiters mit, dass der Krankenanstaltenverbund am 23. September 2016 die Inbetriebnahme der Station anzeigte und ein gemeinsamer Ortsaugenschein im Februar 2017 stattfand. Es lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsprotokolle über die technische Abnahme und Wartung der Lüftungsanlagen sowie keine Nachweise über den stromunterbrechungsfreien Betrieb der zentralen Anlage der Telemetrie durch den Krankenanstaltenverbund vor.

4.5 Der Stadtrechnungshof Wien hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die Stationssanierung am 29. September 2014 begonnen und im September 2015 noch vor Ausstellung der Bewilligungsbescheide dafür abgeschlossen wurde.

4.6 Im Bericht des ehemaligen Kontrollamtes KA VI - KAV-1/08 (Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Sicherheit und der Hygiene im Krankenhaus Hietzing) wurde eine ähnliche Problematik dargestellt.

Der Krankenanstaltenverbund nahm damals wie folgt Stellung:

"Bei Neu-, Zu- und Umbauten wurde von der Technischen Direktion im Vorfeld der Planung mit den erforderlichen Behörden Kontakt aufgenommen und anschließend - wenn notwendig - eine Behördenvorbesprechung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Besprechungen war Bestandteil der Einreich- und Ausführungsplanung."

Die Magistratsabteilung 40 nahm damals wie folgt Stellung:

"Zur Verfahrensdauer wird mitgeteilt, dass sich diese bei zu spät eingereichten und nicht vollständigen oder qualitativ nicht entsprechenden Unterlagen der Antragstellerin verlängert. Es obliegt der Antragstellerin, Unterlagen vollständig einzureichen und entsprechend den berechtigten Anforderungen der Amtssachverständigen so rasch wie möglich nachzubessern.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde das Kooperationsübereinkommen mit dem KAV vom 19. Mai 2008 abgeschlossen, in welchem die Vorgangsweise bei den sanitätsrechtlichen Verfahren für große bettenführende Krankenanstalten optimiert wurde. Diese Richtlinien sind für alle KAV-Bediensteten im Intranet abrufbar. Darin sind vor allem das Prozedere bei den Verfahren und die von der AntragstellerInnenseite beizubringenden Unterlagen festgelegt."

Die o.a. Stellungnahmen zum Tätigkeitsbericht des damaligen Kontrollamtes führten zu keinen grundlegenden Verbesserungen in den Verfahrensabläufen. Im Mai und Juni 2013 wurden im Rahmen von Besprechungen unter Vorsitz der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik und einer Mitarbeiterin der Bereichsleitung für Finanzmanagement der damaligen Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales zu neu-

erlichen Koordinierungsgesprächen geladen. Es wurde vereinbart, die Verfahrensabläufe zu optimieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die zitierte Stellungnahme der Magistratsabteilung 40 zur Verfahrensdauer wird bekräftigt. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass ein Tätigwerden der Magistratsabteilung 40 in krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahren erst dann möglich wird, wenn entsprechende Einreichunterlagen vorgelegt werden. Vor der Einreichung sollte jedenfalls schon eine Abstimmung der Unterlagen mit den Sachverständigen erfolgt sein. Unstimmige Unterlagen, die nach der Einreichung im laufenden Verfahren verbessert werden müssen, verzögern das Behördenverfahren. Zudem kann die Kommunikation zwischen den Bewilligungswerbenden und den Sachverständigen dann nur mehr eingeschränkt von der Behörde gesteuert werden.

4.7 Da bei dem gegenständlichen Stationsumbau die Bescheidausfertigungen für den Umbau und den Betrieb durch die Magistratsabteilung 40 und die Bautätigkeiten durch den Krankenanstaltenverbund erneut zeitlich nicht kongruent abliefen, und ein dringender Verbesserungsbedarf augenscheinlich wurde, kam der Stadtrechnungshof Wien zu nachstehender Empfehlung:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Krankenanstaltenverbund, die Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 40 zu intensivieren und ein klares Regelwerk mit einzuhaltenden Standards auszuarbeiten, um bei vergleichbaren Bauvorhaben die Bescheidausfertigungen durch die Magistratsabteilung 40 rascher bewerkstelligen zu können. Ziel dieser Empfehlung soll die Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Verfahrensabläufe sein.

5. Vergabeverfahren für die Bauleistungen

In nachstehender Tabelle werden die wichtigsten Gewerke der Bauleistungen für das gegenständliche Projekt aufgelistet und Angaben über die Art des Vergabeverfahrens, die Anzahl der zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmen und die Anzahl der abgegebenen Angebote dargestellt. Die Tabelle zeigt weiters die Höhe der Kostenschätzung des jeweiligen Gewerkes durch den Krankenanstaltenverbund.

Tabelle 3: Übersicht über die wichtigsten Vergabeverfahren

Gewerk	Offene Verfahren	Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Direktvergabe	Anzahl der zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmen	Anzahl der abgegebenen Angebote	Kostenschätzung in EUR
Heizung, Lüftung		X		5	4	140.000,00
Schlosser		X		6	3	103.809,72
Baumeister	X			-	13	290.339,92
Trockenbau		X		6	4	98.760,95
Starkstrom		X		5	3	230.000,00
Schwachstrom		X		5	4	180.000,00
Innentüren		X		6	1	190.976,80
Installateur		X		5	2	110.000,00
Bodenleger		X		3	1	52.082,00
Wandschutz		X		4	2	41.956,51
Maler		X		5	3	57.000,00
Fliesenleger		X		3	2	36.116,61
Medizinische Gasinstallation			X	3	3	30.000,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Unterschwellenbereich können gemäß den Bestimmungen des BVerG 2006 Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, sofern der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmen bekannt sind, um einen freien und lauterer Wettbewerb sicherzustellen. Weiters dürfen Bauaufträge mit dieser Verfahrensart den geschätzten Auftragswert von 1 Mio. EUR nicht überschreiten. Da die genannten Voraussetzungen gegeben waren, war die Wahl der Vergabeverfahrensart gesetzlich zulässig.

Die im BVerG 2006 angeführten Schwellenwerte für die in der Tabelle ersichtlichen Vergabeverfahren wurden vom Krankenanstaltenverbund wie folgt herabgesetzt:

Für Bauleistungen über 200.000,-- EUR war die Durchführung eines offenen Verfahrens erforderlich. Bei Durchführung eines nicht offenen Verfahrens in der Höhe von bis zu 120.000,-- EUR waren fünf Unternehmen und bis 200.000,-- EUR mindestens sechs Unternehmen für das Vergabeverfahren einzuladen. Die Auswahl der einzuladenden Unternehmen erfolgte unter Verwendung eines Formblattes. Die Regelung sah weiters vor, dass mindestens drei Unternehmen von der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter, mindestens ein Unternehmen von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter und mindestens ein Unternehmen von der Technischen Direktion des Wilhelminenspiitals freigegeben werden müssen.

Bezüglich der Direktvergaben für Bauleistungen war festgelegt, dass diese nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von 40.000,-- EUR zulässig waren. Dabei waren für Bauleistungen bis 1.500,-- EUR ein Angebot, bis 8.000,-- EUR mindestens zwei, bis 15.000,-- EUR mindestens drei und bis 40.000,-- EUR vier unverbindliche Preisauskünfte einzuholen.

Wie aus der Tab. 3 zu entnehmen ist, waren bei Vergaben im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung z.T. große Abweichungen bei der Anzahl der für die Angebotslegung eingeladenen Unternehmen und der Anzahl der abgegebenen Angebote erkennbar. Wie aus der Tabelle weiters zu entnehmen ist, wurde die interne Regelung über die Anzahl der für die Angebotslegung einzuladenden Unternehmen meist nicht umgesetzt.

Im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung sind die von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber vorgegebenen Eignungskriterien - auf den jeweiligen Leistungsinhalt des Vergabeverfahrens abgestimmte Mindestanforderungen an die Unternehmen - vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Diese Prüfung stellt in jedem Vergabeverfahren ein "Muss" dar, da nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen ein Auftrag vergeben werden darf. Neben der Eignungsprüfung vor Einladung zur Angebotslegung sollte der Krankenanstaltenverbund nach An-

sicht des Stadtrechnungshofes Wien bei den einzuladenden Unternehmen vorab hinterfragen, ob ein Interesse zur Angebotslegung besteht.

Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass der Krankenanstaltenverbund Überlegungen anstellen sollte, im Zuge der Eignungsprüfung auch das Interesse zur Angebotslegung zu hinterfragen.

6. Leistungsverzeichnisse

6.1 Wie bereits erwähnt, wurden für die einzelnen Gewerke die Leistungsverzeichnisse samt der Erstellungen der Positionsmengen von den Planerinnen, u.zw. der Firma D für die Gewerke der Bauleistungen und der Haustechnikplanerin für die Gewerke der Haustechnikleistungen, erstellt.

Bei der Einschau in die Unterlagen, welche von der Firma D erstellt wurden, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass den Leistungsverzeichnissen der einzelnen Gewerke z.T. für die Realisierung der Baumaßnahmen erforderliche Positionen fehlten. Weiters gelangten ausgeschriebene Positionen nicht zur Ausführung und die ausgeschriebenen Mengen wichen von den tatsächlich abgerechneten Mengen teilweise stark ab.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog neun Gewerke einer näheren Betrachtung. Die angeführten Abweichungen zwischen der Ausschreibung und der Abrechnung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Ausgeschriebene und abgerechnete Positionen

Gewerke	Anzahl der ausgeschriebenen Positionen, ohne Regie	Anzahl der abgerechneten Positionen, ohne Regie	Prozent der entfallenen Positionen, ohne Regie, gerundet in %	Prozent der abgerechneten Positionen innerhalb der Bandbreite von +/- 20 % der ausgeschriebenen Mengen, ohne Regie, gerundet in %	Prozent der abgerechneten Positionen außerhalb der Bandbreite von +/- 20 % der ausgeschriebenen Mengen, ohne Regie, gerundet in %
Heizung, Lüftung	171	152	11,0	61,0	39,0
Schlosser	50	33	34,0	73,0	27,0
Baumeister	278	132	53,0	33,0	67,0

Gewerke	Anzahl der ausgeschriebenen Positionen, ohne Regie	Anzahl der abgerechneten Positionen, ohne Regie	Prozent der entfallenen Positionen, ohne Regie, gerundet in %	Prozent der abgerechneten Positionen innerhalb der Bandbreite von +/- 20 % der ausgeschriebenen Mengen, ohne Regie, gerundet in %	Prozent der abgerechneten Positionen außerhalb der Bandbreite von +/- 20 % der ausgeschriebenen Mengen, ohne Regie, gerundet in %
Trockenbau	70	36	49,0	42,0	58,0
Starkstrom	146	83	43,0	27,0	73,0
Schwachstrom	105	84	20,0	80,0	20,0
Innentüren	29	24	17,0	71,0	29,0
Installateur	114	62	46,0	44,0	56,0
Bodenleger	25	8	68,0	50,0	50,0

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Idealfall sollten die ausgeschriebenen mit den tatsächlich zu erbringenden Leistungen übereinstimmen bzw. die Genauigkeit der ausgeschriebenen Mengen mit den abgerechneten Mengen innerhalb einer Bandbreite von +/- 20 % liegen. Diese hohe Anforderung gründet u.a. darin, dass Aufmaßänderungen außerhalb der o.a. Bandbreite u.U. zu Preisänderungen der angebotenen Einheitspreise führen können. Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, wurde diese Genauigkeit meist nicht erreicht.

Der Stadtrechnungshof Wien bemängelte auch, dass z.T. ein hoher Anteil der ausgeschriebenen Positionen entfiel. Bei den Baumeisterarbeiten kamen rd. 53 %, bei den Trockenbauarbeiten rd. 49 %, bei den Starkstromarbeiten rd. 43 %, bei den Installateurarbeiten rd. 46 % und bei den Bodenlegerarbeiten rd. 68 % der ausgeschriebenen Positionen nicht zur Abrechnung.

6.2 Die mangelhafte Qualität der Leistungsverzeichnisse zeigte sich auch bei monetärer Betrachtung zwischen den ausgeschriebenen und den abgerechneten Leistungen. Die Kostenaufschlüsselungen setzen sich aus den verrechneten Kosten für Aufmaßarbeiten innerhalb und außerhalb der oben angegebenen Bandbreite von +/- 20%, aus den Kosten von Zusatzleistungen und Kosten der Regieleistungen zusammen.

Tabelle 5: Kostenaufschlüsselung

Gewerke	Betrag der Aufmaßpositionen innerhalb der Bandbreite von +/- 20 % ohne Regie, in EUR	Betrag der Aufmaßpositionen außerhalb der Bandbreite von +/- 20 % ohne Regie in EUR	Abgerechneter Betrag der Zusatzleistungen in EUR	Abgerechnete Regieleistungen in EUR	Abgerechneter Gesamtbetrag in EUR
Heizung, Lüftung	68.609,24	40.086,43	3.073,39	11.017,71	122.786,77
Schlosser	57.874,00	12.677,50	22.951,00	1.390,30	94.892,80
Baumeister	27.379,16	110.352,42	1.380,26	22.265,14	161.376,98
Trockenbau	35.560,17	25.729,24	34.752,46	17.056,26	113.098,13
Starkstrom	30.725,36	130.487,68	39.819,08	15.195,03	216.227,15
Schwachstrom	149.469,60	14.972,99	13.716,32	12.995,12	191.154,03
Innentüren	153.556,58	14.283,02	1.434,18	0,00	169.273,78
Installateur	34.613,00	48.682,16	11.261,22	17.695,00	112.251,38
Bodenleger	5.243,32	4.841,09	17.988,48	0,00	28.072,89
Summe	563.030,43	402.112,53	146.376,39	97.614,56	1.209.133,91

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In der internen Arbeitsanweisung "Regelung und Richtlinien zur Auftragsvergabe" der Technischen Direktion des Wilhelminenspitals findet sich im Absatz Claimmanagement die Bestimmung, dass die Prüfung der Qualität jedes Leistungsverzeichnisses vor Auflage auf Basis eines Vieraugenprinzips zu erfolgen hat. Ebenso sind die Mengen im Leistungsverzeichnis durch sorgsame Aufnahme des Bestandes zu erheben und durch Beilage von Fotos und Plänen zum Leistungsverzeichnis zu ergänzen. Wie in weiterer Folge noch näher beschrieben wird, wurde diese Qualitätsanforderung bei den einzelnen Gewerken z.T. nicht eingehalten. Auch fehlten auf den extern erstellten Leistungsverzeichnissen generell Freigabevermerke über die Prüfung der Qualität durch den Krankenanstaltenverbund.

6.3 Als mögliche Folge eines mangelhaften Leistungsverzeichnisses bzw. nachträglicher Leistungsänderungen bei der Baudurchführung können Reihungsstürze eintreten. Der Stadtrechnungshof Wien führte daher eine Reihungssturzanalyse durch. Dabei wurden die ausgeschriebenen Mengen des Leistungsverzeichnisses durch die abgerechneten ersetzt und mit den angebotenen Preisen der übrigen Bietenden durchgerechnet.

So ergab sich bei der gegenständlichen Stationssanierung bei den Baumeisterarbeiten ein Reihungssturz in der Höhe von 14.800,-- EUR. Dieser war auf den hohen Anteil der entfallenen Leistungen und die eklatanten Mengenschwankungen zurückzuführen.

Dem Krankenanstaltenverbund wurde daher empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf die Vollständigkeit von Leistungsverzeichnissen hinsichtlich der Erfassung aller für die projektgemäße Leistungserbringung erforderlichen Positionen samt deren Mengengenaugigkeit zu legen. Die internen Vorgaben für die Freigabe von Leistungsverzeichnissen vor Auflage der Ausschreibung wären einzuhalten.

7. Angebotsprüfung durch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

7.1.1 In den "Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) ist im Abschnitt über die "Prüfung der Preisangemessenheit" geregelt, dass sich die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber das Recht vorbehält, zur Prüfung der Preisangemessenheit in die Kalkulation der Bietenden Einsicht zu nehmen. Da diese Bestimmung zum Vertragsbestandteil wurde, konnten die Kalkulationsunterlagen, sofern deren Vorlage nicht bereits bei Angebotsabgabe bedungen war, nachgefordert werden. Die Bietenden waren verpflichtet, einer derartigen Aufforderung umgehend nachzukommen.

7.1.2 Mit Vereinbarung der Vertragsbestimmungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen - WD 314" wurde u.a. die Verfahrensnorm ÖNORM B 2061 - *Preisermittlung für Bauleistungen* Vertragsbestandteil. Diese ÖNORM enthält Richtlinien für die Ermittlung von Preisgrundlagen und die Preise für Bauleistungen sowie verschiedene Kalkulationsformblätter für die Darstellung der Kalkulation.

Durch Anwendung der ÖNORM B 2061 werden die Rechenvorgänge im Rahmen der Baukalkulation vereinheitlicht und nachvollziehbar gemacht. Die Bedeutung der ÖNORM B 2061 beschränkt sich daher nicht nur auf die Kalkulation der Angebotspreise, sondern ist auch für die Kalkulation von Mehrkostenforderungen relevant.

7.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien erkannte ein Verbesserungspotenzial bei der Prüfung über die Angemessenheit der Preise in den Angeboten der Bietenden. Im Zuge der Prüfung einzelner Positionen forderte der Krankenanstaltenverbund von den Bietenden in einigen Fällen die Vorlage von Kalkulationsnachweisen für die Preisangemessenheitsprüfung ein. Aus den übergebenen Kalkulationsformblättern war jedoch kaum eine betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Preisbildung zu ersehen. Die Kalkulationsformblätter enthielten lediglich inhaltlich die ohnehin bereits im Angebot angegebene Preise der Preisanteile "Lohn" und "Sonstiges". Daher waren solche unvollständigen Kalkulationsformblätter für die Überprüfung ungeeignet. In diesen Fällen sollten die Bietenden nochmals aufgefordert werden, die Detailkalkulation durch Angaben aller direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie nachvollziehbare Aufwands- und Verbrauchsansätze zu ergänzen, wie dies auch im BVergG 2006 vorgezeichnet ist. Diese Angaben sind in weiterer Folge auch für allfällige Behandlungen von Mehrkostenforderungen von Bedeutung (s. Pkt. 8).

Der Krankenanstaltenverbund sollte auf den übergebenen Unterlagen die Prüfung jedenfalls dokumentieren. Ebenso sollte die durchgeführte Angebotsprüfung schriftlich festgehalten und dem jeweiligen Vergabeakt beigelegt werden.

Es wurde daher die generelle Empfehlung ausgesprochen, von den Bietenden künftig nachvollziehbare Angaben über die Zusammensetzung der Einheitspreise von Positionen in der Detailkalkulation einzufordern. Die Prüfung der Preisangemessenheit wäre entsprechend zu dokumentieren.

8. Prüfung von Mehrkostenforderungen

8.1 Vertragliche Grundlagen für die Prüfung von Mehrkostenforderungen

Hinsichtlich dem Aufbau, der Form und der Behandlung von Mehrkostenforderungen waren verschiedene Vertragsbestimmungen zu beachten.

8.1.1 Gemäß WD 314 ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungszieles notwendig und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Mehrkostenforderungen

der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus diesem Titel sind taxativ an zwei Voraussetzungen gebunden.

Die erste Voraussetzung ist, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet hat und die zweite, dass die Mehrkostenforderung in prüffähiger Form vorgelegt wird. In weiterer Folge ist vereinbart, dass die Leistungsabweichung von den Auftragnehmenden genau zu beschreiben ist und aus der Sphäre der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers stammt. Erforderlich ist auch eine nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Über die Ermittlung der neuen Einheitspreise ist in der WD 314 festgelegt, dass diese auf Preisbasis des Vertrages und unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen hat.

8.1.2 In den internen Vergaberichtlinien "Regelungen und Richtlinien zur Auftragsvergabe" der Technischen Direktion des Wilhelminenspitals war die Festlegung enthalten, dass alle Nachträge im Sekretariat mit der zugehörigen Aktenzahl zu erfassen sind. Anschließend sind diese in Bezug zum Hauptauftrag zu prüfen, deshalb ist es erforderlich beim Hauptauftrag verpflichtend Kalkulationsblätter einzufordern. Bei Beauftragung ist der bestehende Bestellschein nachvollziehbar zu erweitern.

8.2 Übersicht über die Mehrkostenforderungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Zuge der Bauausführung gelegten Mehrkostenforderungen, welche von der Prüfung umfasst waren. Auch wurde ein prozentueller Bezug zu den Leistungen des Hauptauftrages hergestellt, da die Preise der zusätzlichen Leistungen der Mehrkostenforderungen ohne Wettbewerb erbracht wurden.

Tabelle 6: Übersicht der Mehrkostenforderungen

Gewerke	Anzahl der Mehrkostenforderungen	Abgerechnete Kosten der Zusatzleistungen in EUR	Prozent der Zusatzleistungen von den abgerechneten Aufmaßarbeiten des Leistungsverzeichnisses, gerundet
Heizung, Lüftung	1	3.073,39	3,0
Schlosser	4	22.951,00	33,0
Baumeister	2	1.380,26	1,0
Trockenbau	2	34.752,46	57,0
Starkstrom	7	39.819,08	25,0
Schwachstrom	3	13.716,32	8,0
Innentüren	1	1.434,18	1,0
Installateur	2	11.261,22	14,0
Bodenleger	1	17.988,48	178,0
Summe	23	146.376,39	

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.3 Feststellungen zu den Mehrkostenforderungen

8.3.1 Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Einschau feststellte, fehlte bei der Behandlung der Mehrkostenforderungen eine nachvollziehbare sachliche Begründung seitens der jeweiligen Auftragnehmeren sowie eine wirtschaftliche Beurteilung der Mehrkostenforderungen durch den Krankenanstaltenverbund. Es lagen zwar kurze Stellungnahmen der Projektsteuerung vor. Weiterführende sachliche Begründungen über die Leistungsänderungen waren allerdings weder vom Krankenanstaltenverbund noch von den Auftragnehmeren vorhanden.

Es wurde daher die generelle Empfehlung ausgesprochen, dass der Krankenanstaltenverbund von den Auftragnehmeren die Begründungen für die Legung der Mehrkostenforderungen mit entsprechenden Angaben gemäß WD 314 einfordert.

8.3.2 Im Rahmen der sachlichen Beurteilung hätte der Krankenanstaltenverbund in seiner Stellungnahme zu der Mehrkostenforderung die Angaben der Auftragnehmeren in weiterer Folge zu verifizieren.

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung durch den Krankenanstaltenverbund wurden die Vorgaben gemäß dem Pkt. "Nachträge" in den internen Vergaberichtlinien "Regelungen und Richtlinien zur Auftragsvergabe" der Technischen Direktion des Wilhelminen-

spitals nicht umgesetzt. Die Einschau zeigte, dass für die wirtschaftliche Beurteilung der Mehrkostenforderungen entsprechende Kalkulationsnachweise der Auftragnehmenden in den meisten Fällen fehlten. Im Zuge der Prüfung auf Preisangemessenheit der Mehrkostenforderungen fiel auf, dass zwar Preiskorrekturen durch den Krankenanstaltenverband bzw. die Projektsteuerung erfolgten, die Höhe der Korrekturen jedoch nicht nachvollziehbar hergeleitet wurde. So wurden Preise von Mehrkostenforderungen ohne Aufgliederungen der Einheitspreise nach den Preisanteilen "Lohn" und "Sonstiges" anerkannt, obwohl dies vertraglich festgehalten worden war. Dadurch gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass Preiskorrekturen ohne Bezug auf die Preisgrundlagen des Hauptangebotes erfolgten. Bei den durch den Krankenanstaltenverband durchgeführten korrigierten Mehrkostenforderungen fehlten generell die Einverständniserklärungen der Auftragnehmenden.

Somit wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Empfehlung ausgesprochen, künftig bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen erhöhtes Augenmerk auf die prüffähige Form, auf die Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen und auf einen eindeutigen Bezug auf das Hauptangebot zu legen.

Weiters wurde empfohlen, dass künftig der Krankenanstaltenverband korrigierte Mehrkostenforderungen zum Zeichen des Einverständnisses von den Auftragnehmenden unterfertigen lässt.

8.3.3 Bei der Behandlung der Mehrkostenforderungen war positiv zu vermerken, dass gleichzeitig mit der Beurteilung des Auftragswertes der jeweiligen Mehrkostenforderung auch ein eventueller Entfall von Leistungen aus dem Hauptangebot angegeben und monetär bewertet wurde. Außerdem wurden die Auswirkungen bereits genehmigter Mehrkostenforderungen auf die Auftragssumme berücksichtigt.

9. Abrechnung der Leistungen

9.1 Vertragliche Grundlagen

In der WD 314 finden sich u.a. eindeutige Bestimmungen über die Erstellung von Abrechnungen.

9.1.1 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers und der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u.dgl.) sind beizulegen. Diese Anforderungen sind allgemein gültig und umfassen Einzel-, Abschlags-, Schluss- und Regierechnungen.

9.1.2 Für die Legung von Abschlagsrechnungen ist zusätzlich bestimmt, dass jede Abschlagsrechnung folgende Angaben zu enthalten hat:

- Die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Aufmaß,
- die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers übertragenen Materialien u.dgl.,
- die vereinbarten Preise der Leistungen,
- allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen sowie
- den abzurechnenden Deckungsrücklass.

9.1.3 Für die Legung von Schlussrechnungen gilt, dass die Gesamtleistung abzurechnen ist und u.a. Abschlagszahlungen und Haftrücklässe anzuführen sind. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

9.1.4 Die abzurechnenden Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d.h., es müssen von den Auftragsnehmenden alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

9.1.5 Für die Abrechnung von Regieleistungen ist in der WD 314 festgelegt, dass geleistete Arbeitsstunden und das verarbeitete Material nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen sind. Anerkannte Regieleistungen sind in gesondert gelegten Regierechnungen abzurechnen. Die Verrechnung von Aufmaßeleistungen nach Einheitspreisen in einer Rechnung mit Regieleistungen ist nicht zulässig.

Zusätzlich erließ der Krankenanstaltenverbund im Juli 2010 eine Arbeitsanweisung über den *"Umgang mit Regiescheinen"*. Das Ziel dieser Arbeitsanweisung war die Festlegung qualitätssichernder Maßnahmen bei Regiearbeiten zur Wahrung der Transparenz sowie der Steigerung der Effektivität und Effizienz. Die wesentlichen Inhalte dieser Arbeitsanweisung betreffen die Umstände der Leistungserbringung, deren Dokumentation und Kontrolle. Vor Inangriffnahme von Regieleistungen sind u.a. Art und Umfang der Regieleistungen, sowie die Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte einvernehmlich festzulegen.

Die Kontrolle und Bestätigung der erbrachten Leistungen hat durch die Mitarbeitenden des Krankenanstaltenverbundes vor Ort möglichst täglich zu erfolgen.

9.2 Feststellungen zur Form der Rechnungen

9.2.1 Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass ein Teil der gelegten Rechnungen nicht den Vorgaben der vertraglich bedungenen WD 314 entsprach.

So wurde bei einem Teil der Schlussrechnungen das Leistungsbild nicht entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses dargestellt, sondern lediglich auf Abschlagszahlungen verwiesen. Ebenso wurden teilweise formunrichtig Regieleistungen in den Schlussrechnungen verrechnet. Weiters fehlten in den überwiegenden Fällen nachvollziehbare Aufstellungen von Aufmaßermittlungen und Abrechnungspläne. Feldskizzen fehlten gänzlich.

9.2.2 Beispielsweise war die Aufmaßaufstellung für die Abrechnung der Innentürrarbeiten entgegen den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses erstellt, sondern sämtliche Positionen (Leistungen) den einzelnen Räumen zugeordnet. Durch diese Abrechnungsmodalität ergab sich, dass keine Gesamtübersicht über die tatsächlich abgerechneten Positionsmengen vorlag und somit auch kein direkter Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen ersichtlich war.

So musste der Stadtrechnungshof Wien für die Prüfung der Schlussrechnung unter hohem Zeitaufwand positionsweise gegliederte Summenblätter erstellen, um eine Aussage über die Massengenauigkeit im Leistungsverzeichnis treffen zu können. Das Ergebnis dieser Auswertung wurde in den Tabellen dargestellt.

9.2.3 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien hätten mangelhaft gelegten Rechnungen den Auftragnehmenden zur Verbesserung rückübermittelt werden müssen, um eine nachvollziehbare, ordnungsgemäße und prüfungsfähige Abrechnung zu erhalten.

Es wurde die allgemeine Empfehlung ausgesprochen, künftig verstärkt auf eine vorschriftsgemäß gelegte Rechnungslegung zu achten.

9.3 Feststellungen zu den Regiearbeiten

9.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass für die Stationssanierung eine relativ hohe Anzahl von Regiestunden verrechnet wurde.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der ausgeschriebenen und abgerechneten Regieleistungen, deren Kosten und den Anteil dieser Kosten bezogen auf die abgerechneten Aufmaarbeiten der einzelnen Gewerke:

Tabelle 7: Übersicht über die ausgeschriebenen und abgerechneten Regiestunden

Gewerk	Anzahl der ausgeschriebenen Regiestunden	Anzahl der abgerechneten Regiestunden	Betrag der abgerechneten Regieleistungen in EUR	Prozent der Regieleistungen von den abgerechneten Aufmaarbeiten lt. Leistungsverzeichnis, gerundet
Heizung, Lftung	225	184	11.017,71	10,0
Schlosser	69	17	1.390,30	2,0
Baumeister	273	500	22.265,14	16,0
Trockenbau	75	284	17.056,26	28,0
Starkstrom	150	342	15.195,03	9,0
Schwachstrom	200	248	12.995,12	8,0
Innentren	50	0	0,00	0,0
Installateur	110	349	17.695,00	21,0
Bodenleger	50	0	0,00	0,0
Summe	1.202	1.924	97.614,56	

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass ein hoher Regiekostenanteil (z.B. bei den Baumeisterarbeiten rd. 16 %, bei den Trockenbauarbeiten rd. 28 % und bei den Installateurarbeiten rd. 21 %) in Bezug auf abgerechnete Aufmaleistungen des Hauptangebotes anfiel.

9.3.2 Generell war festzustellen, dass die vorliegenden Regiescheine und Regierechnungen nur in schwer prfbarer Form vorlagen. Die auf den Regiescheinen handschriftlich angefuhrten Leistungen waren teilweise unleserlich und die Beschreibung der erbrachten Leistungen zu wenig aussagekrftig. Somit konnten die erforderliche Qualifikation der einzusetzenden Arbeitskrfte und die verrechneten Zeitaufwnde in Bezug auf die erbrachten Ttigkeiten nicht auf Plausibilitt geprft werden. Die Einschau zeigte weiters, dass ein erheblicher Teil der verrechneten Regieleistungen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien mit den ausgeschriebenen Positionen im Hauptangebot abgedeckt gewesen wre.

Nachstehend wird anhand von drei Gewerken (Schwachstrom, Trockenbau und Baumeister) die Vorgangsweise des Krankenanstaltenverbundes im Zusammenhang mit Regieleistungen beschrieben.

9.3.2.1 Zu den verrechneten Regieleistungen der Schwachstromarbeiten war festzustellen, dass zu den 248 Regiestunden, abgerechnet mit dem Hauptauftrag zusätzlich rd. 535 Regiestunden mit Kosten von rd. 38.100,-- EUR für die Übersiedlung der Station in den Pavillon 27 vergütet wurden. Diese Regieleistungen basierten auf einem Rahmenvertrag.

9.3.2.2 Bei der Vergütung von Regieleistungen der Trockenbauarbeiten wurden ausschließlich Facharbeiterstunden verrechnet und vom Krankenanstaltenverbund anerkannt. Für den Stadtrechnungshof Wien war die ausschließliche Vergütung von Facharbeiterstunden für die angegebenen Leistungen nicht nachvollziehbar. So fand sich in den Vertragsbestimmungen die Regelung, dass die in Regie zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Beschäftigungsgruppen zu vergüten sind, unabhängig des tatsächlich eingesetzten Personals. Da Teile der Regieleistungen der Beschäftigungsgruppe Hilfsarbeiter zuzuordnen gewesen waren, war eine Anerkennung von Facharbeiterstunden für diese Leistungen nicht vertragsgemäß.

Festzuhalten war auch, dass Regiebestätigungen entgegen den Bestimmungen der internen Arbeitsanweisung über den Umgang mit Regiescheinen erst rd. drei Monate nach erbrachter Leistung vom Krankenanstaltenverbund bestätigt wurden. Überdies wurden Zeitangaben auf den Regiescheinen anerkannt, wobei lediglich eine Gesamtstundenanzahl ohne genaue Zeitangabe vorhanden war.

Leistungen wurden auch in Regie vergütet, die grundsätzlich nach Positionen im Leistungsverzeichnis abzurechnen gewesen wären. So war z.B. für den Mehraufwand der Deckenabhängungen im Leistungsverzeichnis eine diesbezügliche Position vorhanden.

Eine erhebliche Anzahl der 284 Regiestunden wurde für den Einbau von erforderlichen Unterkonstruktionen in Wandkonstruktionen (Ständerwände) für die spätere Befesti-

gung von Einrichtungsgegenständen vergütet. Der Einbau dieser Unterkonstruktionen in Ständerwänden stellt eine übliche "Standardleistung" im Trockenbau dar. Das Fehlen dieser Position im Leistungsverzeichnis hätte zur Legung einer Mehrkostenforderung führen sollen, welche im Aufmaß abzurechnen gewesen wäre. Wieso diese Leistungen im Hauptangebot fehlten und in Regie verrechnet wurden, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

9.3.2.3 Bezüglich der Regieleistungen der Baumeisterarbeiten (500 Regiestunden) war festzustellen, dass z.B. die Durchführung von Trockenbauarbeiten, die Herstellung eines Gerüstschutznetzes, die Herstellung von Wanddurchbrüchen sowie Maurer- und Verputzarbeiten in Regie verrechnet wurden, obwohl im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen vorhanden waren.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen führten zur Empfehlung, generell Regieleistungen verstärkt zu überwachen und Regieleistungen unter verstärkter Beachtung der internen Arbeitsanweisung (Umgang mit Regiescheinen) und den einschlägigen vertraglichen Festlegungen abzuwickeln.

9.4 Feststellungen zu den Rechnungsprüfungen

9.4.1 Generell war festzustellen, dass die Rechnungsprüfungen durch den Krankenanstaltenverbund als auch durch die beauftragte Projektsteuerung in wechselnder Intensität und Genauigkeit erfolgten. So fehlten z.T. Prüfungsvermerke (z.B. durch Abhaken oder geleistete Unterschriften) auf den von den Auftragnehmern erstellten Aufmaßermittlungen.

9.4.2 Die standardgemäß vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Gegenüberstellung der ausgeschriebenen mit den abgerechneten Leistungen gestaltete sich überaus zeitaufwendig, da die zur Prüfung zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen teilweise nicht vollständig vorlagen. Fehlende Dokumentationen im Rahmen der Rechnungsprüfung führten zu einer Vielzahl von Aufklärungsgesprächen mit dem Krankenanstaltenverbund. Einige Fragen konnten nicht mehr geklärt werden, da die damals zuständigen Mitarbeitenden nicht mehr beim Krankenanstaltenverbund beschäftigt waren.

Erforderliche Schlussrechnungsinhalte mussten in einer erheblichen Zahl der Fälle erst aus den gelegten Abschlagszahlungen rekonstruiert werden.

Erschwerend für die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien kam hinzu, dass der Krankenanstaltenverbund lediglich über Rechenkopien (in schwarz-weiß und teilweiser schlechter Auflösungsqualität) verfügte.

9.4.3 Nachstehend wird anhand von vier Gewerken (Bodenleger, Trockenbau, Innentüren und Installateur) die Vorgangsweise bei den Rechnungsprüfungen des Krankenanstaltenverbundes dargestellt.

9.4.3.1 Die Prüfung der Abrechnung der Bodenlegerarbeiten ergab z.B., dass die Aufmaßermittlungen und die Abrechnungspläne nicht nachvollziehbar vorlagen. Somit war eine Gegenüberstellung der durch die Bodenlegerfirma verrechneten Fußbodenflächen und der neu hergestellten Estrichflächen durch die Baufirma nicht möglich.

In der Ausschreibung der Bodenlegerarbeiten wurden für das Ausgleichen von Unebenheiten des Estrichs zwei Positionen mit unterschiedlichen Ausgleichsdicken vorgesehen. Beiden Positionen stand ein gemeinsamer Grundtext voran, der lautete: *"Ausgleichen von Unebenheiten des Untergrundes aus Estrich mit einer Nivelliermasse einschließlich Voranstrich ohne Unterschied der Größe der Einzelflächen. Das Aufmaß wird vor Beginn der Leistung mit einer 4m Latte mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber festgelegt. Abgerechnet wird die Summe der bearbeiteten Einzelflächen."*

Gemeinsam vorgenommene Festlegungen der zu bearbeitenden unebenen Einzelflächen waren nicht vorhanden. Stattdessen wurde von der Auftragnehmerin die gesamte Fußbodenfläche in Rechnung gestellt und dies vom Krankenanstaltenverbund anerkannt.

Weiters war in dem Grundtext der o.a. Positionen festgelegt, dass ein Voranstrich zu erfolgen hat. Durch die vollflächige Vergütung der Aufbringung der Ausgleichsschicht war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, wieso eine "Oberflächenver-

festigung Estrich" (diese Position ist nur für unbehandelte Altestrichflächen vorgesehen) zusätzlich in Rechnung gestellt und anerkannt wurde.

Die nivellierte und oberflächenverfestigte Fußbodenfläche wurde vor der eigentlichen Belagsaufbringung zusätzlich nochmals mit einer Spachtelmasse überzogen und diese Leistung mit der ausgeschriebenen Position 50.1129B - *Spachteln Stuhl/Heizeignung vergütet*.

Zusätzliche Leistungen wie z.B. der Einbau von Kunststofffasern und Glasfasergelegen wurden vom Krankenanstaltenverbund nicht preisgeprüft. Trotzdem wurden die beiden Leistungen verrechnet und bezahlt. Es war nicht nachvollziehbar, für welche Leistungen die Position Kunststofffasern vergütet wurden, da diese vornehmlich bei der Herstellung von Estrichen beigemischt werden, um Schwindrissen beim Trockenvorgang zu vermeiden. Für welche Leistung das Einarbeiten von Glasfasergelegen vergütet wurde, war mangels Dokumentation ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass anstatt eines ausgeschriebenen 3 mm dicken ein 2 mm dicker Fußbodenbelag ausgeführt und in Rechnung gestellt wurde. Zwar wurde der ursprünglich angebotene Einheitspreis reduziert, jedoch war nicht ersichtlich, wer die Leistungsänderung angeordnet hat und wie die Preisangemessenheitsprüfung erfolgte, da keine Mehrkostenforderung gelegt wurde.

Im Zuge der Prüfung konnte seitens des Krankenanstaltenverbundes keine schlüssige Erklärung hinsichtlich der abgerechneten Aufmaße und der Art und dem Umfang der Oberflächenbehandlung der Fußböden abgegeben werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Abrechnung der Bodenlegerarbeiten einer intensiven Nachüberprüfung zu unterziehen und zu prüfen, ob etwaige Überzahlungen von der Auftragnehmerin rückgefordert werden können.

9.4.3.2 Mit der Schlussrechnung der Trockenbauarbeiten wurden Leistungen vergütet, obwohl diese bei der Prüfung der Mehrkostenforderungen durch den Krankenanstalten-

verbund nicht anerkannt wurden. So war z.B. in einer Mehrkostenforderung dokumentiert, dass die von der Auftragnehmerin eingereichte Position 99.0201A vom Krankenanstaltenverbund als Mehrkostenforderung abgelehnt wurde. Angemerkt war, dass die erforderliche Leistung mit der ausgeschriebenen Position 39.2539B abzurechnen sei. Wie die Einschau in die Schlussrechnung jedoch zeigte, wurden beide Positionen mit dem gleichen Aufmaß verrechnet und anerkannt.

Weiters fand sich in der Schlussrechnung eine zusätzliche Position (Pos. 39.9002C für *Mehrkostenforderung und Bauzeitverlängerung*) als Pauschalbetrag in der Höhe von 27.116,-- EUR. Dieser Betrag wurde im Zuge der Rechnungsprüfung durch den Krankenanstaltenverbund auf 19.000,-- EUR reduziert. Sowohl die grundsätzliche Anerkennung als auch die Höhe des Pauschalbetrages durch den Krankenanstaltenverbund war für den Stadtrechnungshof Wien aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, da keine entsprechende Mehrkostenforderung vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Abrechnung der Trockenbauarbeiten nochmals zu überprüfen und - sofern möglich - allfällige Überzahlungen von der Auftragnehmerin rückzufordern.

9.4.3.3 Die Überprüfung der Schlussrechnung der Innentürrarbeiten durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass sämtliche verrechnete Leistungen ohne Berücksichtigung des angebotenen Preisnachlasses in der Höhe von 5 % in Rechnung gestellt und angewiesen wurden. Weiters erkannte der Stadtrechnungshof Wien zwei Fehlverrechnungen im Raum D0043.

Der unberücksichtigte Preisnachlass und der Abrechnungsfehler im Raum D0043 führten zu einem Abrechnungsfehler von insgesamt rd. 9.200,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu prüfen, ob die vorliegende Überzahlung der Innentürrarbeiten von der Auftragnehmerin rückgefordert werden kann.

9.4.3.4 Die Schussrechnung der Installateurarbeiten wies Aufmaßfehler auf, die erst nach einer eingehenden Überprüfung der einzelnen Teilrechnungen richtiggestellt werden konnte. Der Krankenanstaltenverbund wies zwar den richtigen Rechnungsbetrag an, unterließ es jedoch, die Rechnung richtigzustellen. Eine Prüfung der abgerechneten Aufmaße konnte nicht erfolgen, da keine entsprechenden Abrechnungspläne und Feldskizzen vorlagen.

Wie die Einschau in die Abrechnung der Installateurarbeiten weiters ergab, wurden nachträgliche Installationsarbeiten aufgrund der zwischenzeitlich eingelangten Bescheide der Magistratsabteilung 40 durchgeführt. Für den Stadtrechnungshof Wien war jedoch die Höhe der Vergütung der Leistungsposition 63.1307A nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, da diese Leistung im Hauptangebot mit einem Einheitspreis in der Höhe von 295,-- EUR angeboten wurde, demgegenüber jedoch mit einem Einheitspreis in der Höhe von 923,50 EUR abgerechnet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Schlussrechnung der Installateurarbeiten nochmals zu überprüfen und - sofern möglich - festgestellte Überzahlungen von der Auftragnehmerin rückzufordern.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Das "Kooperationsübereinkommen zur Verfahrensbeschleunigung" mit der Magistratsabteilung 40 wäre zu evaluieren und in Folge zu detaillieren, um bei künftigen Bauvorhaben die Bescheidausfertigungen durch die Magistratsabteilung 40 zeitgerecht erwirken zu können. Ziel dieser Empfehlung ist die Einhaltung der vorgeschriebenen behördlichen Verfahrensabläufe (s. Pkt. 4.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Empfehlung, das zwischen dem Krankenanstaltenverbund und der Magistratsabteilung 40 bestehende "Kooperationsübereinkommen zur Verfahrensbeschleunigung" zu evaluieren wird begrüßt. Es ist auch ein vordringliches Anliegen der Magistratsabtei-

lung 40, behördliche Verfahren im Sinn der Verwaltungsökonomie zügig abzuwickeln. Die Magistratsabteilung 40 geht davon aus, dass der Krankenanstaltenverbund in Kürze mit der Magistratsabteilung 40 Kontakt aufnehmen wird, um die Evaluierung und Überarbeitung des Kooperationsübereinkommens zu initiieren.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird die Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 40 hinsichtlich einer Optimierung der behördlichen Verfahrensabwicklung intensivieren. Als Hauptadressat der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien wird der Krankenanstaltenverbund noch im September 2017 diesbezüglich Kontakt mit der Magistratsabteilung 40 aufnehmen.

Empfehlung Nr. 2:

Bei der Prüfung fiel auf, dass bei den nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung viele der eingeladenen Firmen kein Angebot legten. Der Krankenanstaltenverbund sollte Überlegungen anstellen, im Zuge der Eignungsprüfung auch deren Interesse zur Angebotslegung zu hinterfragen (s. Pkt. 5.).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund hält dazu fest, dass die Verfahren grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchgeführt wurden. Die aufgezeigte Thematik der Interessenfindung ist im Bundesvergabegesetz nicht vorgesehen. Künftig wird geprüft, ob ein zweistufiges Verfahren geeignet ist zweckmäßigere Ergebnisse zu erreichen. Ergänzend dazu kann auch das Interesse potenziell Bietender erfragt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Generell sollte künftig erhöhtes Augenmerk auf die Vollständigkeit von Leistungsverzeichnissen hinsichtlich der Erfassung aller für die projektgemäße Leistungserbringung erforderlichen Positionen samt deren Mengengenauigkeit gelegt werden. Die internen Vorgaben für die Freigabe von Leistungsverzeichnissen vor Auflage der Ausschreibung wären einzuhalten (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Bei den Verfahren wurden die Leistungsverzeichnisse von externen Fachleuten erstellt. Es wird bei künftigen Verfahren, ob im Eigenbereich oder mit externer Beteiligung, verschärft Augenmerk auf die erforderlichen Positionen und Mengengenauigkeit gelegt. Leistungsverzeichnisse werden im Wilhelminenspital per sofort im Vieraugenprinzip mittels Unterfertigung freigegeben.

Empfehlung Nr. 4:

Generell sollten künftig bei vertieften Angebotsprüfungen von den Bietenden nachvollziehbare Angaben über die Zusammensetzung der Einheitspreise von Positionen in der Detailkalkulation eingefordert werden. Die Prüfung der Preisangemessenheit wäre entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Im Krankenanstaltenverbund wurde auf Datenträger gemäß ÖNORM A 2063 umgestellt. Durch diese Umstellung ist die Form der Nachtragsangebotslegung seit Beginn 2017 klar geregelt und nachvollziehbar.

Empfehlung Nr. 5:

Der Krankenanstaltenverbund sollte künftig von den Auftragnehmenden die Begründungen für die Legung der Mehrkostenforderungen mit entsprechenden Angaben gemäß WD 314 einfordern (s. Pkt. 8.3.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die Vertragsbestimmungen werden dahingehend verschärft, dass die Auftragnehmenden Begründungen der Mehrkostenforderungen detailliert anführen müssen.

Empfehlung Nr. 6:

Bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen wäre künftig generell erhöhtes Augenmerk auf die prüfungsfähige Form, auf die Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen und auf einen eindeutigen Bezug auf das Hauptangebot zu legen (s. Pkt. 8.3.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Im Krankenanstaltenverbund wurde auf Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 umgestellt. Durch diese Umstellung können die im Zuge der Prüfung dargestellten Mängel seit Jahresbeginn 2017 vermieden werden. Im Fall einer Fehlerrechnung alarmiert das elektronische Abrechnungssystem.

Empfehlung Nr. 7:

Korrigierte Mehrkostenforderungen wären künftig vom Krankenanstaltenverbund zum Zeichen des Einverständnisses von den Auftragnehmenden unterfertigen zu lassen (s. Pkt. 8.3.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird künftig die Unterfertigung von berechtigten Angeboten von den Auftragnehmenden einfordern.

Empfehlung Nr. 8:

Auf eine vertragsgemäß gelegte Rechnungslegung wäre generell künftig verstärkt zu achten (s. Pkt. 9.2.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird künftig auch besonders auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung hinweisen und erforderlichenfalls korrigierte Rechnungen einfordern.

Empfehlung Nr. 9:

Regieleistungen sollten generell verstärkt überwacht werden und Regieleistungen unter verstärkter Beachtung der internen Arbeitsanweisung (Umgang mit Regiescheinen) und den einschlägigen vertraglichen Festlegungen abgewickelt werden (s. Pkt. 9.3.2.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die Überwachung von Regiearbeiten ist personalressourcenabhängig und entsprechend zeitintensiv. Grundsätzliche Strategie im Krankenanstaltenverbund ist, Regieleistungen zu reduzieren und Leistungen durch Positionen abzudecken. Künftig wird im Krankenanstaltenverbund ein Schwerpunkt auf die Überwachung bzw. Reduktion von Regieleistungen gelegt werden.

Empfehlung Nr. 10:

Betreffend die Generalsanierungsarbeiten der 3. Medizinischen Abteilung des Pavillons 29 im Wilhelminenspital sollte die Abrechnung der Bodenlegerarbeiten einer intensiven Nachüberprüfung unterzogen werden und allfällige Überzahlungen von der Auftragnehmerin rückgefordert werden, sofern dies möglich ist (s. Pkt. 9.4.3.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Nachprüfung mit Aufklärungsgesprächen zwecks Rückforderungen wurde bereits begonnen.

Empfehlung Nr. 11:

Betreffend die Generalsanierungsarbeiten der 3. Medizinischen Abteilung des Pavillons 29 im Wilhelminenspital wäre die Abrechnung der Trockenbauarbeiten nochmals zu überprüfen und wären - sofern möglich - allfällige Überzahlungen von der Auftragnehmerin rückzufordern (s. Pkt. 9.4.3.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Nachprüfung mit Aufklärungsgesprächen zwecks Rückforderungen wurde bereits begonnen.

Empfehlung Nr. 12:

Betreffend die Generalsanierungsarbeiten der 3. Medizinischen Abteilung des Pavillons 29 im Wilhelminenspital sollte geprüft werden, ob die Überzahlung der Innentürarbeiten von der Auftragnehmerin rückgefordert werden kann (s. Pkt. 9.4.3.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Zu diesem Gewerk konnte die Nachprüfung bereits abgeschlossen werden und die Überzahlung in vollem Umfang erfolgreich rückgefordert werden.

Empfehlung Nr. 13:

Betreffend die Generalsanierungsarbeiten der 3. Medizinischen Abteilung des Pavillons 29 im Wilhelminenspital wäre die Schlussrechnung der Installateurarbeiten nochmals zu überprüfen und festgestellte Überzahlungen - sofern möglich - von der Auftragnehmerin rückzufordern (s. Pkt. 9.4.3.4).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Schlussrechnung der Installateurarbeiten wurde überprüft. Dabei wurde eine Überzahlung festgestellt, die erfolgreich rückgefordert wurde.

11. Resümee

Die Station Ebene D-Süd des Pavillons 29 im Wilhelminenspital wurde vom September 2014 bis September 2015 einer Generalsanierung unterzogen.

Die Projektorganisation war so aufgebaut, dass sowohl die Projektleitung als auch die Agenden der örtlichen Bauaufsicht durch die Mitarbeitenden der technischen Abteilung des Wilhelminenspitals wahrgenommen wurden. Zur Unterstützung der Agenden der Projektleitung wurde eine externe Projektsteuerung beauftragt. Sowohl die Planungen der baulichen Umbaumaßnahmen als auch die Planung der haustechnischen Belange wurden durch Externe umgesetzt. Diese waren auch für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse samt dazugehörigen Mengenermittlungen für die ausgeschriebenen Positionen verantwortlich.

In den von der Planerin erstellten Leistungsverzeichnissen, die für den Umbau notwendig waren, gelangten je nach Gewerk bis zu 68 % der ausgeschriebenen Positionen nicht zur Ausführung. Wesentliche Bauleistungen wurden z.T. nicht erfasst, weshalb sich diese letztlich in Mehrkostenforderungen der jeweiligen Auftragnehmenden wiederfanden.

Nicht nachvollziehbar war die Vorgehensweise über die Behandlung von Mehrkostenforderungen. Zu den Prüfungen der Mehrkostenforderungen war generell anzumerken, dass diese nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zu oberflächlich durchgeführt wurden und auch die Preisangemessenheitsprüfungen nicht nachvollziehbar aufbereitet waren. Die ordnungsgemäße Behandlung dieser Mehrkostenforderungen auf Basis der jeweiligen Hauptangebote wäre jedoch angebracht gewesen, da die Preise dieser Leistungen der insgesamt 23 Mehrkostenforderungen in der Höhe von rd. 146.000,-- EUR keinem Wettbewerb unterworfen waren.

Einige Aufmaßfeststellungen von Rechnungen der geprüften Gewerke waren für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlungen nicht geeignet, da in den Abrechnungsplänen z.T. korrespondierende Maßangaben fehlten, keine Feldaufnahmen vorlagen und Aufmaßblätter keine entsprechenden Prüfungsvermerke aufwiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte auch Fehlverrechnungen fest, die seitens des Krankenanstaltenverbundes nach Möglichkeit von den Auftragnehmenden zurückgefordert werden sollten.

Die Prüfung zeigte weiters, dass der berichtsgegenständliche Stationsumbau ohne behördliche Bewilligung der Magistratsabteilung 40 abgewickelt wurde. Dieser Umstand führte zu einer Empfehlung zur besseren Einhaltung der vorgeschriebenen behördlichen Verfahrensabläufe.

Positiv war festzuhalten, dass das prüfungsgegenständliche Sanierungsobjekt innerhalb der ursprünglich freigegebenen Höhe der geschätzten Kosten abgewickelt werden konnte.

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird die Erkenntnisse der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien in die weitere Verbesserung der Abläufe bei der Abwicklung von Bauvorhaben einfließen lassen.

Die aufgezeigten Fehlverrechnungen werden bzw. wurden bereits rückgefordert. Zu den vorliegenden Prüfungsergebnissen darf ergänzt werden, dass sich wesentliche Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien (zu Ausschreibung, Abrechnung, Mehrkostenförderungen, Fehlverrechnungen ...) auf die Tätigkeit der extern vergebenen Projektsteuerung beziehen. Daher ist die Verantwortung des Krankenanstaltenverbundes zu den festgestellten Kritikpunkten in weiten Teilen eine mittelbare. Zusätzlich zu den ausgesprochenen Empfehlungen wird der Krankenanstaltenverbund daher zur gesamtheitlichen Qualitätsverbesserung die Kontrolltätigkeit gegenüber den beauftragten Projektsteuerungen verstärken.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2017